

Steuerberaterhaftung wird vom BGH verschärft

Durch das Urteil vom 26.01.2017 wurde die bis dato geltende Rechtsprechung zur Hinweispflicht eines Steuerberaters bei möglicher Insolvenz seines Mandanten vom Bundesgerichtshof (BGH) geändert.

Seit Juni 2013 war ein Steuerberater nicht mehr verpflichtet, seine Mandanten auf eine mögliche Insolvenzreife hinzuweisen. Der BGH argumentierte, dass der Steuerberater kein überlegenes Wissen über eine drohende Verschuldung seines Mandanten allein durch das Fertigen von Jahresabschlüssen erlangen könne. Demnach konnte der Steuerberater nicht für einen Insolvenzverschleppungsschaden haftbar gemacht werden; es sei denn, er war ausdrücklich mit der Prüfung der Insolvenzreife beauftragt.

Vier Jahre später haben sich diese Haftungsrisiken signifikant erhöht, was eine Ausweitung der Hinweispflichten für Steuerberater mit sich bringt. In künftigen Fällen werden nicht nur die konkreten Zahlen entscheidend sein, sondern auch alle sonstigen Kenntnisse, die über das laufende Mandat vorliegen. Problematisch ist die Beurteilung bezüglich des Vorliegens eines Insolvenzfalls, da hierfür eine umfangreiche Rechtsprechung maßgeblich ist.